



Rechtliche Risikoabsicherung für Krankheit und Tod

Andreas Abel, Rechtsanwalt Fachanwalt für Erbrecht Fachanwalt für Steuerrecht
abel@jure.de, Tel. 0681 / 92675-0

A. Warum Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung?

1. Einführung

Krankheit, Unfall oder Demenz kann jeden sehr schnell treffen. Durch eine solche Situation wird der Betreffende handlungs- und entscheidungsunfähig. Selten sind jedoch diese Bereiche von Krankheit, Unfall und Demenz geregelt (unabhängig davon, dass auch oftmals letztwillige Verfügungen nicht getroffen sind). Angehörige werden durch eine solche Umstellung umso härter getroffen. Ist der betroffene Unternehmer oder Freiberufler (z.B. Steuerberater, Rechtsanwalt oder Arzt) so liegt auf der Hand, dass der **Geschäftsbetrieb** auch bei Krankheit fortlaufen soll. Auch sind oftmals medizinische Entscheidungen zu treffen, wie z. B. die Durchführung einer Operation. Zum persönlichen Schmerz kommt in diesem Fall dann die Rechtsunsicherheit hinzu. Das Risiko der **Handlungsunfähigkeit** in jeder Hinsicht - privat, geschäftlich, finanziell, wirtschaftlich, rechtlich - droht.

2. Gesetzliches Betreuungsverfahren

Ist nichts geregelt, gibt es nur eins: Das Gericht muss in einem nicht selten länger dauernden Verfahren einen **Betreuer bestellen**, der dann für den Betroffenen die Entscheidungen trifft (Betreuungsverfahren). Im deutschen Recht gibt es eine gesetzliche Vertretung nur bei Eltern für ihre minderjährigen Kinder. **Ehepartner** haben kein Recht, Entscheidungen für ihren nicht handlungsfähigen Partner zu treffen, Kinder dürfen keine rechtlichen Maßnahmen für die Eltern veranlassen. In all diesen Fällen muss z.B. auch der Ehepartner bei Gericht einen Betreuer bestellen lassen.

Das Gericht wählt dabei als Betreuer die Person aus, die ihm am geeignetsten erscheint. Das kann, muss aber nicht der Partner oder nächste Verwandte sein. Häufig - z.B. wenn dem Vormundschaftsgericht der Partner schon zu alt oder die Kinder nicht geeignet erscheinen - werden auch **professionelle Fremdbetreuer** (Berufsbetreuer, Rechtsanwälte etc.) eingesetzt, manchmal sogar gegen den Willen der nächsten Angehörigen. Das Risiko besteht auch bei Unternehmern, wenn das Gericht der Meinung ist, dass keine nächsten Angehörigen in der Lage sind,

das Unternehmen zu leiten - es kommt dann meist ein **Berufsbetreuer**. Der Betreuer entscheidet alle Fragen des Betreuten, er kann dies auch gegen den Willen des Ehepartners oder nächsten Verwandten tun. Berufsbetreuer erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die nicht unerheblich sein kann.

Partner einer **nichtehelichen Lebensgemeinschaft** haben im Falle von Krankheit oder Unfall **keinerlei Rechte** gegenüber dem Krankenhaus, Ärzten, Banken oder Behörden. Der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft erhält darüber hinaus keine Einsicht in die **Krankenunterlagen** und darf keine medizinischen Entscheidungen für den Betroffenen treffen.

3. Der rechtliche Hintergrund einer Vorsorgevollmacht

Der Gesetzgeber hat aber Möglichkeiten vorgesehen, den eigenen Willen zu verwirklichen und eine Person seines Vertrauens für diese Fragen einzusetzen. Dazu bedarf es aber eigener Vorsorge in "gesunden Tagen" - einer sog. **Vorsorgevollmacht**. Eine Betreuung nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Ziel der Vorschrift ist es, eine Betreuung zu vermeiden. Mit der Vorsorgevollmacht können Sie in Zeiten, in denen Sie noch im Vollbesitz Ihrer geistigen Kräfte sind, eine Person des Vertrauens (z.B. den Ehegatten, Lebenspartner, Kinder oder den Steuerberater) bevollmächtigen, Entscheidungen selbstständig zu treffen, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind (z.B. Koma nach einem Unfall).

Der Bevollmächtigte handelt dann quasi wie ein vom Vormundschaftsgericht bestellter Betreuer und ersetzt diesen sogar. Ein gerichtliches Verfahren ist dann nicht mehr notwendig. Der Gesetzgeber hat diesen besonderen Typ der Vollmacht und dessen besondere Bedeutung bei Betreuungsfällen anerkannt. Er wünscht sich gleichsam, dass die

Bürger eigenständig eine individuelle Entscheidung treffen und eine **Person ihres Vertrauens** für diese Fälle einsetzen.

Der Bevollmächtigte kann **Vermögensentscheidungen**, aber auch Entscheidungen im Rahmen der **Gesundheitsfürsorge** für den Betroffenen treffen. Eine derartige Vorsorgevollmacht spart den Betroffenen und ihren Angehörigen Ärger und gibt dem Vertrauten die Möglichkeit, alle Dinge für den Kranken zu erledigen. Der Bevollmächtigte entscheidet allein und steht insbesondere nicht unter der Aufsicht des Gerichtes. Das ist zugleich auch das Risiko der Vollmacht: Keine Kontrolle durch das Vormundschaftsgericht. Die Vollmacht setzt daher **unbedingtes Vertrauen** voraus.

4. Person des Bevollmächtigten

Oftmals kann der Vollmachtgeber aufgrund Krankheit oder Unfall keine Kontrolle über den Bevollmächtigten ausüben. Deshalb sollte eine Vorsorgevollmacht nur an **vertrauenswürdige Personen** erteilt werden. Dies wird in der Regel der Ehepartner, der Lebensgefährte, ein Freund oder (ein erwachsenes) Kind sein. Es kommen auch, gerade im betrieblichen Bereich, entsprechende Berufsträger wie Steuerberater oder Rechtsanwälte in Betracht.

Es empfiehlt sich allerdings nicht, zwei oder mehr Personen einzusetzen, damit diese gemeinschaftlich handeln; sollten sich diese Personen nicht einig sein, kann dies auch zu zeitlichen Verzögerungen führen.

5. Inhalt der Vorsorgevollmacht

5.1. Vermögensrechtliche Angelegenheiten

Damit eine Vorsorgevollmacht eine Betreuung im Bedarfsfall überflüssig machen kann, empfiehlt es sich, den Umfang der Vollmacht weitestmöglich auszugestalten. Daher werden Vorsorgevollmachten in der Regel als **Generalvollmachten** erteilt. Sie berechtigen zur Vornahme von allen Rechtsgeschäften und geschäftsähnlichen Handlungen, bei denen eine Vertretung zulässig ist. Diese setzt allerdings wegen der unbeschränkten Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten insbesondere im rechtsgeschäftlichen Bereich eine spezifische Vertrauensstellung voraus, auf die die Beteiligten hingewiesen werden sollten.

Generallvollmachten kommen daher wohl nur bei engen vertrauensvollen familiären Beziehungen in Betracht, bieten aber den Vorteil, dass im Vollmachtsfall keine Beschränkungen vorliegen, die einzelne Rechtsgeschäfte verhindern. Alternativ kommen auch **beschränkte Vollmachten** in Betracht, die sich nur auf bestimmte Rechtsgeschäfte oder Geschäftskreise beschränken (z.B. Rechtsgeschäfte bis zum Wert von 3.000 €). Dies muss im Einzelfall mit den Beteiligten geklärt werden. Da Sie

aber bei der Erteilung der Vollmacht noch gar nicht wissen, für was die Vollmacht im Ernstfall gebraucht wird, ist eine Generalbevollmächtigung die bessere Wahl, die in allen vermögensrechtlichen Situationen hilft.

5.2. Personensorge

Die Personensorge betrifft **Fragen der ärztlichen Behandlung** (Durchführung von Operationen usw.), Unterbringung im Pflegeheim, Eingriffe in die Bewegungsfreiheit (z.B. Beckengurt im Rollstuhl oder Bettgitter usw.). Gegenstand der Vorsorgevollmacht können in diesem Bereich sein:

- Gesundheitsfürsorge,
- Regelungen über **Aufenthaltsort** (Einweisung in Krankenhaus oder Pflegeheim),
- Recht für den Bevollmächtigten zur Einsicht in Ihre Krankenakten,
- **Besuchsrecht** am Krankenbett - auch bei intensiv-medizinischer Behandlung,
- möglichst weitgehendes Mitbestimmungsrecht in Fragen der Heilbehandlung,
- Übertragung der Entscheidung bei möglichen Transplantationen, soweit rechtlich zulässig,
- die Frage, ob lebenserhaltende Geräte abgeschaltet werden sollen (diese Entscheidung muss allerdings durch eine **Patientenverfügung** dokumentiert werden).

Hier verlangt das Gesetz, dass diese Maßnahmen **ausdrücklich (!)** in der Vollmacht aufgezählt sind, **allgemeine Formulierungen** genügen nicht und machen die Vollmacht **unbrauchbar**. Am besten wiederholt man hier die gesetzlichen Vorgaben: Nach § 1904 Abs. 2 S. 2 BGB ist die Einwilligung eines Bevollmächtigten in ärztliche Maßnahmen i.S. von § 1904 Abs. 1 S. 1 BGB (Untersuchung des Gesundheitszustands, Heilbehandlung oder ärztlicher Eingriff) nur wirksam, wenn die Vollmacht (mindestens) **schriftlich erteilt** ist und sie die genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Auch die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten, die mit **Freiheitsentziehung** verbunden ist, setzt voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt wird. Gleiches gilt für Maßnahmen, die an einem Betreuer, der sich bereits in einer Anstalt, einem Heim, oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente, oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum vorgenommen werden.

5.3. Insichgeschäfte

Wegen des besonderen Vertrauensverhältnisses ist es im Regelfall auch gerechtfertigt, wenn der Bevollmächtigte von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot von Insichgeschäften) vollständig befreit wird. Der Bevollmächtigte kann dann Geschäfte mit sich selbst abschließen, z.B. einen **Pflegevertrag** o.ä.

5.4. Erteilung einer Untervollmacht

Um dem Generalbevollmächtigten weitestmöglichen Handlungsspielraum zu geben, sollte diesem (ausdrücklich) die Befugnis zur Erteilung von **Untervollmachten** eingeräumt werden. Häufig ist nämlich erforderlich, dass der Bevollmächtigte selbst wieder eine dritte Person bevollmächtigt: z.B. einen Rechtsanwalt, der für den Kranken einen Prozess (z.B. gegen die Krankenkasse o.ä.) führen soll.

5.5. Postmortale Vollmacht (Vollmacht über den Tod hinaus)

Zweckmäßig ist es in aller Regel, die Vollmacht mit Wirkung über den Tod hinaus zu erteilen. Dann kann der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers wichtige Entscheidungen weiterhin treffen, bis feststeht, wer Erbe ist und bis diese Personen durch Erbschein legitimiert sind.

6. Wirksamkeit und Kontrolle der Vollmacht

Von der normalen Vollmacht unterscheidet sich die Vorsorgevollmacht in erster Linie nur dadurch, dass sie im Hinblick auf eine besondere, oft noch in der Zukunft liegende Situation erteilt wird: den Fall eigener **rechtlicher Handlungsunfähigkeit** (Geschäftsunfähigkeit, Einwilligungsunfähigkeit). Daher muss die Frage geklärt werden, ab welchem Zeitpunkt die Vollmacht wirksam werden soll. Es gibt verschiedene Lösungen, durch die erreicht werden kann, dass die Vollmacht erst mit Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit Wirksamkeit erlangt. Für die Praxis unbrauchbar ist die weit verbreitete Formulierung, die sich leider auch in vielen offiziellen Vollmachtsformularen findet, dass die Vollmacht erst gilt "wenn ich nicht mehr handeln kann" oder "wenn ich geschäftsunfähig bin". Damit wird die Vollmacht fast vollständig entwertet. Denn: In der Praxis muss die Person, der gegenüber die Vollmacht vorgelegt wird - Geschäftspartner, Arzt, Bank – ohne weitere Nachforschungen wissen, ob diese Person legitimiert ist, Entscheidungen für den Vollmachtgeber zu treffen oder nicht.

Zu bedenken ist, dass die Vollmacht oft **kurzfristig** gebraucht wird. Besteht das entsprechende Vertrauensverhältnis (etwa bei Ehepartnern oder Kindern), dann spricht aus Klarheitsgründen viel für eine Lösung, bei der eine Vollmacht **sofort wirksam** wird und nur im Innenverhältnis Regelungen über die beschränkte Ausübung erst nach Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit aufgenommen werden sollten. In diesem Fall legitimiert die Vorlage des Vollmachtoriginals dessen Träger sofort. Das ist die beste Lösung! Über den Weg der Anweisung an den Notar im Hinblick auf Ausfertigungen könnte die Verwertbarkeit der Vollmacht dergestalt eingeschränkt werden, dass der Bevollmächtigte die Ausfertigung erst dann erlangt, wenn durch eines oder mehrere ärztliche Atteste nachgewiesen wird, dass der Betreuungsfall eingetreten ist.

7. Form der Vorsorgevollmacht

Das Gesetz verlangt für die Vollmacht **Schriftform**. Sie muss, um in den Fragen der Personensorge wirksam zu sein, schriftlich abgefasst und **eigenhändig unterschrieben** sein. Banken verlangen allerdings entweder eine **notarielle Urkunde** oder eine Urkunde, die auf den banküblichen Formularen errichtet worden ist.

Betrifft die Vorsorgevollmacht **Immobilien** oder Handelsgesellschaften, muss die notarielle Form gewahrt sein, weil ohne diese keine Eintragung im **Grundbuch** oder im **Handelsregister** möglich ist, z. B. wenn zur Finanzierung eines Hausumbaus für den Vollmachtgeber Eintragungen von Hypotheken der Grundschulden erforderlich sind.

8. Elektronische Registrierung

Vorsorgevollmachten können im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eingetragen werden. Mit diesem Vorsorgeregister können Gerichte, aber auch Dritte Vorsorgevollmachten schnell, einfach und sicher finden, so dass überflüssige Betreuungen entfallen. Die Vorsorgevollmacht kann per **Internet** (www.vorsorgeregister.de) oder per Post an das Zentrale Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer angemeldet werden.

9. Verwendung der Vollmacht

Tritt der Krankheitsfall ein, so kann der Bevollmächtigte sofort handeln. Er braucht kein Gericht und keine weiteren Nachweise. Er muss nur die **Vollmacht im Original** bzw. bei notarieller Vollmacht in sog. **Ausfertigung** vorlegen. Allerdings braucht der Bevollmächtigte bei besonders schwierigen Eingriffen für die Ausübung der Vollmacht in Angelegenheiten der Personensorge eine **vormundschaftsgerichtliche Genehmigung**, so z.B. wenn die Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme stirbt bzw. einen schweren oder längerdauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§§ 1904 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BGB) oder bei einer Unterbringung die mit einer Freiheitsentziehung im Sinne von § 1906 BGB verbunden ist.

10. Patientenverfügung

Die Vorsorgevollmacht sollte flankiert werden von einer weiteren Urkunde – der Patientenverfügung. Sinn und Zweck der Patientenverfügung ist es, dem **Willen des Behandelten** für den Fall zur Durchsetzung zu verhelfen, dass er sich nicht mehr selbst äußern kann.

Da diese Form der vorzeitigen Einwilligung in eine zukünftige ärztliche Behandlung nicht gesetzlich geregelt war, bestand in der Vergangenheit eine große Rechtsunsicherheit sowohl auf Seiten der Patienten, als auch auf Seiten der Ärzte, die eine Patientenverfügung nicht anerkennen mussten.

Jeder Heileingriff eines Arztes stellt grundsätzlich rechtlich eine **Körperverletzung** dar. Der Arzt macht sich **strafbar**.

Seine Behandlung ist nur gerechtfertigt, wenn der Betroffene in die Behandlung **einwilligt**. Ist der Patient jedoch handlungsunfähig, muss der Arzt den **mutmaßlichen Willen** des Betroffenen erforschen. Eine Patientenverfügung erleichtert dem Arzt die Entscheidung.

Erklärungen eines Patienten zur Behandlung werden allgemein akzeptiert, wenn sie vom Patienten im Gespräch mit dem behandelnden Arzt erklärt werden, z. B. im Vorfeld einer unter Narkose erfolgenden Behandlung. Ist der Betroffene jedoch nicht mehr ansprechbar beziehungsweise kann er keinen eigenen Willen mehr bilden, kann der Arzt die erforderliche Einwilligung in die Behandlung nicht mehr einholen.

Wenn also sich jemand ohnehin im **Endzustand einer unheilbar, tödlich verlaufenden Krankheit** befindet und erleidet in diesem Zustand einen Herzstillstand, ist der Arzt grundsätzlich verpflichtet, seinen Patienten zu **reanimieren** und gegebenenfalls mit **Gerätemedizin** weiter am Leben zu halten. Dies entspricht aber unter Umständen nicht mehr dem tatsächlichen Willen des Patienten. Allerdings steckt der behandelnde Arzt in dem Dilemma, dass er den Patienten selbst nicht mehr fragen kann, ob er mit einer lebensverlängernden Behandlung einverstanden ist.

Der Gesetzgeber hat inzwischen reagiert: Gemäß § 1901 a Abs. 1 BGB liegt eine Patientenverfügung vor, wenn ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit **schriftlich** festgelegt hat, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt.

Eine Patientenverfügung ist stets **rechtlich erheblich** bzw. „**verbindlich**“. Art und Ausmaß ihrer Verbindlichkeit bestimmt der verfügende Patient selbst, indem er entweder eine Entscheidung bereits vorwegnimmt oder Vertreter und Arzt die Entscheidung überlässt und dafür konkrete Wünsche äußert oder ihnen seine Vorstellungen und Einstellungen lediglich mitteilt. Die Patientenverfügung

richtet sich also zunächst an den **behandelnden Arzt** sowie das **Pflegepersonal**. Sofern ein Betreuer bestellt ist oder ein Bevollmächtigter für den Patienten handelt, richtet sie sich als Betreuungsverfügung auch an den Betreuer bzw. als Anweisung im Sinne des § 662 BGB an einen Bevollmächtigten.

Je konkreter der Wille geäußert wird, desto stärker bindet er später die Beteiligten. Deshalb ist dringend davon **abzuraten**, eine Patientenverfügung auf Grundlage eines **Vordrucks/Formblatts** zu erstellen, die in großer Zahl durch das Internet geistern oder bei Arzt, Krankenhaus oder karitativen Einrichtungen ausliegen und in denen lediglich noch die persönlichen Angaben und die eigene Unterschrift zu ergänzen sind.

Eine Patientenverfügung auf einem Formblatt reicht nur dazu, das eigene schlechte Gewissen zu beruhigen. Man hat ja was gemacht!

Im Ernstfall kann der behandelnde Arzt den Inhalt der Patientenverfügung **zurückweisen**, weil er Bedenken hat, ob sich der Ersteller der Verfügung „in guten Zeiten“ tatsächlich ernsthaft mit dem Inhalt seiner Patientenverfügung auseinandergesetzt hat. Bei einem Formblatt dürfte dies regelmäßig nicht der Fall sein.

Hat der Arzt entsprechende Zweifel oder liegt die Erstellung der Patientenverfügung bereits weit zurück, ohne dass zwischenzeitlich noch einmal bestätigt wurde, dass der ehemals niedergelegte Patientenwille noch immer dem **aktuellen Willen** entspricht, geht die Patientenverfügung unter Umständen ins Leere.

Das Bundesjustizministerium warnt deshalb wie folgt:

“Gerade wegen der Vielzahl an Mustern und Formularen für Patientenverfügungen, die es in der Praxis gibt, sind viele Bürgerinnen und Bürger verunsichert, welches Muster sie verwenden können und ob überhaupt die Verwendung eines Musters sinnvoll ist. So vielfältig wie die

meaVia.digital

**Patientenverfügung
online erstellen!**



- ✓ Erstellt von TOP-Juristen und TOP-Medizinern
- ✓ Sofort verfügbar - direkt rechtswirksam
- ✓ Nach den Vorgaben des Bundesgerichtshofs (BGH)
- ✓ Mit Regelung für eine Covid-19 („Corona“-)Erkrankung
- ✓ Auf Wunsch anwaltlich beglaubigt



Wertvorstellungen und Glaubensüberzeugungen der Bürgerinnen und Bürger sind, können auch die individuellen Entscheidungen des Einzelnen sein, die sich daraus ergeben und die dann ihren Ausdruck in einer Patientenverfügung finden. Deshalb kann es kein einheitliches Muster geben, das für jeden Menschen gleichermaßen geeignet wäre.“

Deshalb ist es zwingend notwendig, sich durch einen **Rechtsanwalt** über die rechtlichen Folgen und den Inhalt einer Patientenverfügung beraten und durch den Anwalt

eine **maßgeschneiderte Patientenverfügung** erstellen zu lassen. Diese sollte in regelmäßigen Abständen überprüft und darin bestätigt werden, dass sich an deren Inhalt nichts geändert hat.

11. Ergebnis

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht gehören zu den Dingen, die hoffentlich niemals benötigt werden, die aber - ähnlich wie das Testament - vorhanden und immer greifbar sein sollten.

B. FÜNF GUTE GRÜNDE FÜR EIN TESTAMENT

Immer wieder wird die berechtigte Frage an mich herangetragen, warum man überhaupt ein Testament errichten soll. Schließlich sieht doch das BGB erbrechtliche Regelungen für den Tod eines Menschen vor. Leider führt jedoch die gesetzliche Regelung nicht selten zu ungewollten, verblüffenden Ergebnissen. Will man von den gesetzlichen Regelungen abweichen, muss man eigenständig aktiv werden und ein eigenhändiges oder notarielles Testament errichten. Ein Testament hat wichtige Vorteile:

1. Bestimmung des/der Erben oder der Erbquoten

Die gesetzliche Erbfolge sieht z.B. vor, dass in einer kinderlosen Ehe die Eltern neben dem überlebenden Ehegatten Erben werden und mit diesem eine Erbengemeinschaft bilden. Überraschenderweise kann das Erbe auch den Geschwistern als gesetzlichen Erben zufallen. Oft stimmt auch die gesetzliche Regelung, dass die Kinder neben dem überlebenden Ehegatten erben, nicht mit dem letzten Willen des Erblassers überein.

2. Wunschgemäße Verteilung des Nachlasses

Nur wer zu Lebzeiten schriftlich verfügt, wer was und wieviel erben soll, kann sicher sein, dass sein Vermögen so verteilt wird, wie es seiner Absicht entspricht. Gibt es unter den potentiellen Erben aus Sicht des Erblassers eine Person, die einen bestimmten Nachlassgegenstand, beispielsweise eine Immobilie oder bestimmte Kunstgegenstände am ehesten zu schätzen wissen, so wird diese Person nur dann in den Genuss des Gegenstands kommen, wenn der Erblasser ihr in dem Testament ausdrücklich und idealerweise alleine zugewiesen wird.

3. Verhinderung von Erbengemeinschaften

Der „letzte Wille“ erspart den Hinterbliebenen die (oft schmerzliche) Auseinandersetzung um das Erbe. Der Umstand des Todes einer geliebten Person alleine bedeutet

Einschnitt in die Familie. Wenn es dann auch noch unterschiedliche Auffassungen über die Verteilung des Nachlassvermögens unter den Erben gibt, ist es mit der familiären Harmonie vorbei. Erbstreitigkeiten spalten gelegentlich ganze Familien. Unkenntnis über die gesetzlichen Bestimmungen des Erbrechts und ein anderes, persönliches Rechtsempfinden können die Ursache dafür sein. Oft treten gerade bei der Auseinandersetzung des Nachlassvermögens innerhalb der Erbengemeinschaft jahrelang schwelende Konflikte zwischen den Familienangehörigen zu Tage. Wer hier beizeiten Klarheit schafft, vermeidet Ärger.

4. Begünstigungen außerhalb der nächsten Verwandten

Die Besonderheiten des Einzelnen, seine familiären Beziehungen und freundschaftlichen Bindungen an andere Menschen treten bei gesetzlicher Erbfolge ebenso zurück wie die Absicht des Erblassers, etwa eine gemeinnützige Einrichtung über das Lebensende hinaus zu fördern. Die Verteilung des Nachlassvermögens außerhalb der nächsten Verwandten ist nur möglich, wenn man in einem Testament die außerhalb der Familie stehenden Liebsten ausdrücklich benennt und ihnen Vermögenswerte oder gar eine Erbenstellung zuweist.

5. Erbschaftsteuer sparen

Häufig reichen im Todesfall die erbschaftsteuerlichen Freibeträge nicht aus. Nur mit einem Testament können Sie die Zuteilung Ihres Nachlasses so steuern, dass die erbschaftsteuerlichen Freibeträge ideal ausgenutzt werden können. Sie sehen: es macht in jedem Fall Sinn, sich wenigstens dahingehend beraten zu lassen, welche erbrechtlichen Folgen beim eigenen Tod eintreten und ob es möglicherweise angezeigt ist, ein Testament zu errichten.